

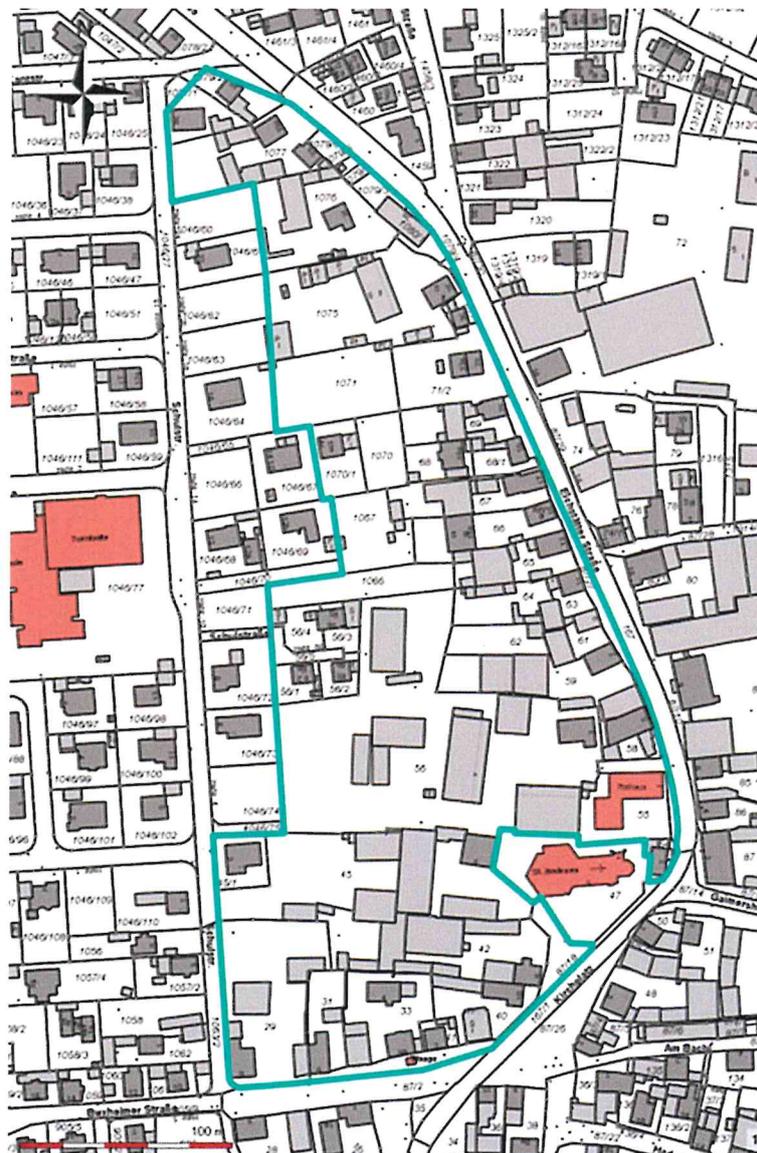
Bekanntmachung

über die Auslegung des Planentwurfs für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Eitensheim hat am 12.11.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 25 „Ortskern Kirchplatz“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Dieser Beschluss wurde am 30.11.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“ ist im nachfolgenden Planausschnitt (unmaßstäblich) mit einer blauen Linie umrandet und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1077, 1079/6, 1079/5, 1076, 1079/7, 1079/3, 1080/1, 1079/4, 87/27, 1073, 1075, 1071, 71/2, 1070, 1070/1, 68, 69, 68/1, 67, 66, 65, 1067, 1066, 56/4, 56/3, 56/1, 56/2, 64, 63, 62, 61, 59, 58, 56, 55, 54, 45, 45/1, 42, 40, 41, 33, 31, 29, 87/18 und teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 56/5, 87/2, 1079/2, 1077/1 .



(Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Eichstätter Straße“)

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 23.03.2023 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.06.2023 bis 17.07.2023

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Eichstätter Str. 8, 85117 Eitensheim zur Einsichtnahme und Erörterung für die Öffentlichkeit aus.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

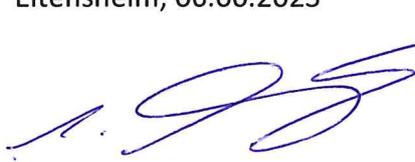
Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.eitensheim.de/Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen](http://www.eitensheim.de/Aktuelles/Amtliche_Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter der Bauverwaltung gerne zur Verfügung.

Eitensheim, 06.06.2023




Manfred Diepold
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an
der Amtstafel
Angeheftet am: 07.06.2023
Abgenommen am: 17.07.2023

Eitensheim,

.....